

## Information Nr. 10/2017 für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

### Inhalt

■ Beantwortung von Anfragen der Ausschussmitglieder .....	1
■ Schulsozialarbeit .....	1
■ Förderrichtlinie Schulsozialarbeit wird überarbeitet.....	1
■ Auslastung Fonds „Förderung von Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit“ .....	3
■ Unterhaltsvorschussgesetz tritt in Kraft .....	3
■ Sächsischer Rechnungshof prüft .....	3

### Beantwortung von Anfragen der Ausschussmitglieder

#### *Schulsozialarbeit*

Dem KSV wurde vom Sächsischen Ministerium für Soziales und Verbraucherschutz das maximale Budget zugearbeitet, welches für die Umsetzung der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit durch die Landeshauptstadt in Anspruch genommen werden kann.

In der strategischen Umsetzung wurden für 18 neue Schulstandorte 24 VzÄ Fördergelder beantragt. Dabei wurde im Verfahren zur Entwicklung der Schulsozialarbeit an neuen Schulen über die Förderrichtlinie des Landes bereits eine differenzierte Ausstattung mit VzÄ berücksichtigt. Es kann gewährleistet werden, dass ab 2018 die Träger im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets bis zum 31. Juli 2018 eine Förderung erhalten.

Leipzig schafft über das Landesprogramm des Freistaates insgesamt 10 neue Stellen. Davon sollen im Schuljahr 2017 fünf Schulsozialarbeiter und weitere fünf im Jahr 2018 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Chemnitz baut an vier Schulen die Schulsozialarbeit über das Landesprogramm aus.

### Förderrichtlinie Schulsozialarbeit wird überarbeitet

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz informierte uns in einem Schreiben, dass die Förderrichtlinie (FRL) Schulsozialarbeit aufgrund der Novelle des neuen Schulgesetzes überarbeitet wird. In den Wortlaut des Gesetzes wurde aufgenommen, dass für alle Schularten und Schulstufen in angemessenem Umfang Ressourcen der Schulsozialarbeit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII zur Verfügung stehen sollen, insbesondere an Oberschulen soll Schulsozialarbeit vorgehalten werden.

Das Schreiben beinhaltet Vorgaben zur Antragstellung, über die wir Sie hiermit informieren möchten:

*„Um sicherzustellen, dass ab Schuljahresbeginn 2018/2019 ein\*e Schulsozialarbeiter\*in in Vollzeit an jeder Oberschule in öffentlicher Trägerschaft tätig ist, planen wir, die Regelungen zum regionalen Gesamtkonzept, das Sie bei der Antragstellung vorlegen, dahingehend zu ergänzen, dass an jeder Oberschule in öffentlicher Trägerschaft mindestens eine Vollzeitstelle (ein VzÄ) vorzusehen ist. Die Finanzierung dieser Stelle aus Landesmitteln soll so umgesetzt werden, dass der Fördersatz für Personalkosten für je ein VzÄ auf 100 Prozent angepasst wird. Sollte über ein VzÄ hinaus Bedarf an einer Oberschule bestehen, können dann wie bisher weitere Stellen zu einem Fördersatz von bis zu 80 Prozent beantragt werden.*

*Die FRL Schulsozialarbeit ist derzeit auf einen Bewilligungszeitraum entsprechend des Kalenderjahres ausgerichtet. Es ist eine Umstellung auf den Schuljahresrhythmus vorgesehen. Um für die Haushaltsaufstellung 2019/2020 entsprechend planen zu können, muss diese Umstellung 2018 erfolgen. Das heißt, dass mit der Überarbeitung der FRL Schulsozialarbeit der 31. Oktober eines jeden Jahres als Antragsfrist wegfallen und der 30. April eines jeden Jahres für das dann in der Zukunft liegende Schuljahr als neue Antragsfrist eingeführt wird - beginnend 2018 für das Schuljahr 2018/2019. Zu Beginn des Jahres 2018 werden Ihnen dann die maximalen regionalen Antragsbudgets für das Schuljahr 2018/2019 mitgeteilt. Die Bewilligung von zum 31. Oktober 2017 für das Jahr 2018 beantragten Projekten auf Grundlage der FRL Schulsozialarbeit in ihrer aktuellen Fassung wird folglich nur bis Ende Juli 2018 erfolgen. Projekte ab August 2018 für das Schuljahr 2018/2019 werden dann mit Antragsfrist zum 30. April 2018 auf Grundlage der überarbeiteten Förderrichtlinie beantragt werden können. Wir bitten Sie, dies bei Ihren Planungen und der Antragstellung zu berücksichtigen.*

*Da wir im Rahmen der im Doppelhaushalt 2017/2018 verfügbaren Mittel und Verpflichtungsermächtigungen agieren und Schulsozialarbeit an jeder Oberschule in öffentlicher Trägerschaft ab August 2018 sicherstellen müssen, werden Ihnen als Antragsbudget für die sieben Monate Januar-Juli 2018 nur Mittel in der Höhe zur Verfügung stehen, die einer Fortsetzung der in den fünf Monaten August-Dezember 2017 laufenden Projekte entspricht. Es kann bis zum August 2018 kein weiterer Ausbau der Schulsozialarbeit erfolgen. Wir bitten Sie, bei der Antragstellung zum 31. Oktober 2017 für Januar-Juli 2018 eine Fortsetzung der August-Dezember 2017 laufenden Projekte in gleichbleibendem Umfang zu planen. Aus diesem Grund wird 2017 auch keine Umverteilung und zusätzliche Bewilligung bei anderen Landkreisen bzw. Kreisfreien Städten von Mitteln erfolgen, die durch einzelne Landkreise und Kreisfreie Städte im Rahmen ihres für 2017 mitgeteilten regionalen Gesamtbudgets nicht ausgeschöpft wurden. Die im Vergleich zum Haushaltsansatz 2017 entstehenden Ausgabereste werden für die geplante Umsetzung der o. g. Beschlüsse des Sächsischen Landtags benötigt.“*

## Auslastung Fonds „Förderung von Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit“

Die Auslastung des Fonds zur Förderung von Maßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit gestaltet sich zum Stichtag 10. August 2017 wie folgt:

Haushaltsmittel 2017 laut Beschluss V1530/17	Auslastung des Fonds zum 10. August 2017	Vorausschau zum 31. De- zember 2017	Bemerkungen
517.080,00 Euro	507.722,09 Euro	517.080,00 Euro	Die per 10. August 2017 noch nicht gebundenen Mittel werden noch benötigt, da in der 33. Kalenderwoche noch Verhandlungen mit zwei Trägern stattfinden.

## Unterhaltsvorschussgesetz tritt in Kraft

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat am 14. August 2017 das Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften ausgefertigt und den Auftrag zur Verkündung im Bundesgesetzblatt erteilt. Dieses neue Gesetz umfasst die Neuregelungen zum Unterhaltsvorschuss, die nun zum 1. Juli 2017 rückwirkend in Kraft treten sollen. Nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt ist das Gesetz rechtskräftig und die Anträge können bearbeitet und beschieden werden.

Derzeit liegen im Jugendamt rund 5 000 Anträge nach dem neuen Recht, darunter mehr als 2 700 Erstattungs-/Ersatzanträge des Jobcenters, vor.

## Sächsischer Rechnungshof prüft

Derzeit führt der Sächsische Rechnungshof eine überörtliche Prüfung durch: „Prüfung im Bereich des SGB VIII – Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer (umA)“ sowie „Prüfung in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Unterbringung und Integration von Flüchtlingen hinsichtlich der verschiedenen Abrechnungsverfahren“.

Das Jugendamt ist gehalten, dem Sächsischen Rechnungshof zunächst bis zum 28. August 2017 umfangreiche Unterlagen zuzuleiten. Anschließend werden gegebenenfalls örtliche Erhebungen vorgenommen.



Lippmann  
komm. Leiter der Verwaltung  
des Amtes für Kinder, Jugend und Familie